

Zitat – falsch oder richtig

Übernahme eines Interviews ohne Quellenhinweis

Eine Lokalzeitung berichtet unter Angabe der Adresse über drei Beratungsstellen, die Prostituierten beim Ausstieg helfen. Dabei wird die Mitarbeiterin eines der Vereine mit entsprechenden Aussagen zitiert. Der Verein beschwert sich daraufhin beim Deutschen Presserat. Der Artikel erwecke durch diejenigen Passagen, die mit Anführungszeichen als Zitate gekennzeichnet seien, und durch die Nennung des Namens der Mitarbeiterin den Anschein eines mit ihr geführten Interviews. Tatsache sei aber, dass der Autor des Beitrags mit keiner der Mitarbeiterinnen ein Interview geführt habe. Die Zitate seien vielmehr aus einer Obdachlosenzeitung abgeschrieben worden. Da die genannten Vereine auch Zeuginnen in Verfahren wegen Menschenhandels betreuen, stelle die Veröffentlichung der Adresse eine enorme Gefährdung der Klientel sowie der Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen dar. Die Chefredaktion der Zeitung gesteht ein, dass sie ein Interview mit der genannten Beraterin in einer Obdachlosenzeitung nachgedruckt habe. Dies sei aus der Sicht der Redaktion ein durchaus übliches Verfahren, bei dem allerdings vergessen worden sei, die Quelle zu nennen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sei der Redaktion auch nicht bekannt gewesen, dass die Adresse des betroffenen Vereins der Geheimhaltung unterliege. Sie sei in der gutgemeinten Absicht erfolgt, betroffenen Frauen mitzuteilen, wo sie geeignete Hilfe finden können. (1999)

Der Presserat wirft der Zeitung einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex vor und erteilt ihr eine öffentliche Rüge. Die Redaktion hat keine nachvollziehbare Erklärung dafür geben können, dass sie beim Nachdruck des Interviews auf einen Quellenhinweis verzichtet hat. Im übrigen erfolgten die Zitate auch nicht in authentischer Form. Darüber hinaus wirft das Gremium den Mitarbeitern der Zeitung vor, nicht erkannt zu haben, dass die Adresse eines Vereins, der als Beratungsstelle für Prostituierte auftritt und dabei auch Opferhilfe in Fällen von Frauenhandel betreibt, nicht öffentlich genannt werden kann, ohne dabei gleichzeitig den Auftrag des Vereins konkret zu gefährden. (B 40/99)

Aktenzeichen:B 40/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge